Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

121 (21.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 21. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 18. Mai. 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Abg. Jolly, der seinen Sitz auf den Abgeordnetenbänken eingenommen hat, will von hier aus zunächst aussprechen, daß er, wenn er heute in der Lage wäre, als Regierungsvertreter zu fungiren, sich vollständig im Einklang mit der Ausführung seines Kollegen Ellstätter befinden würde; dann wolle er aber auch in seiner Eigenschaft als Abgeordneter erklären, daß er den Antrag Bluntschli nicht für annehmbar halte. Dieser Antrag enthalte einen Eingriff in ein bestehendes, ganz wesentliches Kronrecht. Wenn auch dem Staatsoberhaupt das Ernennungsrecht allerdings nicht entzogen werde, so werde es doch beeinträchtigt und beschränkt, und darin liege eine Minderung der Kronrechte. Damit dürfe man es aber auch als Abgeordneter im Interesse des Landes nicht leicht nehmen und solle man nicht an den Grundlagen unseres ganzen verfassungsmäßigen Lebens in einer solchen Weise rütteln. Durch den Antrag Bluntschli könne unter Umständen eine für die Krone höchst peinliche, fast unmögliche Position geschaffen werden. Die Krone erhalte zwei verschiedene Rathgeber, von denen der Eine mögliche Weise etwas Anderes wolle als der Andere; wem solle der Regent dann folgen?

Nicht ein individuelles Vorrecht des Fürsten, das wegen der diesem Fürsten gebührenden Ehrfurcht besonders hoch zu achten sei, sondern ein wesentliches Kronrecht im spezifisch-technischen Sinn dieses Wortes stehe in Frage, ein dem Staatsoberhaupt als solchem grundsätzlich, nicht um seiner Person, sondern um des Staatszweckes selbst willen zustehendes Recht. An einem derartigen Prinzip dürfe nicht ohne zwingende Gründe geändert werden. Die strenge Einheit des Aemterrechts sei einer der wesentlichsten Grundsätze unserer Verfassung und habe sich seit länger als einem halben Jahrhundert als einer der trefflichsten Ausflüsse des monarchischen Prinzips bewährt. Durchlöchere man jetzt den Grundsatz bei einem der einflußreichsten Aemter, so begebe man sich auf eine abschüssige Bahn; mit ganz ähnlichen Gründen könne man z. B. Mitwirkung der Stände auch bei Ernennung des Oberhofrichters verlangen. Das gereiche weder der Kammer, noch dem Lande zum Vortheil. Die Vertheidiger der Vorlage erkennten selbst an, daß bei Besetzung der Stelle des Präsidenten der Oberrechnungskammer nicht nach politischen Rücksichten verfahren werden soll. Dies sei aber für die Kammer ganz unmöglich. Der landständische Ausschuß werde immer der Ausdruck der Majorität des Landtags sein und mindestens in allen zweifelhaften Fällen der politischen Richtung derselben Ausdruck geben. Aber selbst innerhalb des landständischen Ausschusses, der aus beiden Kammern hervorgehe, sei ein entschiedener Gegensatz der Meinungen denkbar, so daß schließlich, wer auch zum Präsidenten der Oberrechnungskammer ernannt werde, demselben von vornherein von irgend einer Seite ein Makel nicht vollständigen Vertrauens angeheftet sei. Redner richtet an das Haus die dringende Bitte, dem Antrag Bluntschli nicht beizutreten.

Abg. Bluntschli: Wenn er die gräßlichen Wirkungen seines Antrags sehe und an den Moment zurückdenke, wo er den Entschluß zu diesem äußerst rücksichtsvollen und bescheidenen Antrag gefaßt habe, müsse er im höchsten Grade erstaunt sein. Die heute gehörte Antwort sei in hohem Grade und bis zum Aeußersten verwerfend. Redner sei des naiven Glaubens gewesen, es handle sich um einen Ausbau unseres verfassungsmäßigen Lebens, die Oberrechnungskammer in nähere Beziehung zu den Ständen zu bringen. Durch den Bericht sei er in dieser Annahme bestärkt worden. Wenn dies aber nicht die Meinung sei — und nach den heutigen Erklärungen der Regierung könne dies so scheinen, dann gebe er für den ganzen Gesetzentwurf gar nichts und dann liege ihm nichts daran, dem Präsidenten den Titel Excellenz und die höchste Besoldung zu verschaffen. Zu seinem Erstaunen müsse er gewahren, daß sein Antrag so schwere politische Bedenken hervorgerufen habe. Zunächst habe man angeführt, daß der landständische Ausschuß nicht die nöthige Personalkenntniß besitze. Habe der Finanzminister dabei vielleicht an den „beschränkten Unterthanenverstand" gedacht? Die in Betracht kommenden wenigen Personen seien in unserem kleinen Lande sicherlich auch der Volksvertretung bekannt. Man stelle sich vor, daß der landständische Ausschuß sich anmaße, besondere Kandidaten aufzustellen, der Grundgedanke des Antrags sei aber viel bescheidener und gehe nur dahin, daß über die Besetzung einer so wichtigen Stelle eine Verständigung zwischen der Regierung und der Volksvertretung eintrete. Das Vorschlagsrecht komme der Regierung zu und gebe der ständische Ausschuß nur eine gutachtliche Meinungsäußerung ab. Die Regierung habe selbst anerkannt, daß die Kollegialmitglieder durch den Präsidenten der Oberrechnungskammer vorgeschlagen werden sollen, dagegen scheue man sich nicht, den Kontroleur durch die Kontrolirten ernennen zu lassen.

Der Einwand, der Parteistandpunkt werde sich bei der Meinungsäußerung des ständischen Ausschusses geltend machen, sei nicht begründet. Es handle sich nicht um eine Parteistellung. Im Gegentheil sei der betreffende Ernannte für die Partei, der er etwa angehört habe, verloren, da seine politische Thätigkeit aufhören müsse und er nicht einmal in den Landtag gewählt werden könne. Uebrigens handle es sich hiebei auch gar nicht um die Parteistellung. Jede Partei müsse wünschen, einen tüchtigen Kontroleur zu bekommen. Dabei mache es keinen Unterschied, in welcher Budgetperiode er ernannt werde, wie ja auch die übrigen Staatsbeamten nach dem Bedürfniß, nicht nach einer bestimmten politischen Richtung ernannt werden. Die Befürchtungen in dieser Beziehung seien daher vollständig aus der Luft gegriffen. Redner gebe dem Hrn. Finanzminister zu, nicht alle Möglichkeiten bei seinem Antrag erwogen zu haben, aber er frage, habe vielleicht der Herr Finanzminister bei Ausarbeitung des Entwurfs an Alles gedacht? So sei z. B. die Zuruhesetzung der Beamten der Oberrechnungskammer nicht berührt. Redner weist sodann auf die viel weiter gehenden Einrichtungen Englands und des frühern Königreichs Hannover hin. — Der schwerste Vorwurf gegen seinen Antrag sei vom Herrn Staatsminister mit großem Nachdruck vorgeführt worden.

Abg. Jolly: Ich habe als Abgeordneter gesprochen.

Abg. Bluntschli will dies zugeben, aber es scheine ihm, als ob doch die Anschauung des Staatsministers stärker hervorgetreten sei, als die des Abgeordneten. Abg. Jolly habe den Antrag als einen Eingriff in die Kronrechte bezeichnet und dieses Motiv mit so starkem Gewicht vorgeführt, so daß sich Redner habe fragen müssen, ob in seinem Antrag nicht etwa der Versuch des Hochverraths enthalten sei. Diese Methode passe aber doch nicht mehr in unsere Zeit. In den zwanziger und dreißiger Jahren habe man es aus allen Sälen widerhallen gehört, die Kronrechte werden angetastet. Bei näherer Betrachtung habe es sich aber doch nur um gewisse Neigungen der Minister gehandelt, ihr eigenes Belieben an die Stelle der Kronrechte zu setzen. Redner will zugeben, daß es unter Umständen für die Minister bequemer sei, im Stillen, ohne Dareinreden von irgend Jemanden die Anstellungen zu dekretiren, das Recht der Krone habe aber damit nichts zu schaffen und werde in keiner Weise erschüttert. Es handle sich ja nur um einen Rath, ein Gutachten. Hiedurch werde aber das Kronrecht der Aemtererneuerung eher bereichert als vermindert, da die Krone über den Ministern und den Kammern stehe. Die letzteren werden sich verständigen und es brauche keineswegs zu Reibungen zu kommen. Man dürfe die Krone aber nicht als im Gegensatze zum Lande ansehen, sondern als den höchsten Ausdruck der Würde und Machtfülle des Landes. Es sei deßhalb keine Antastung des Kronrechts, wenn die Anschauung der Vertreter des Volks zum Ausdruck gelange. Redner betrachte diese Frage als einen Prüfstein, wo wir stehen, ob in der That das vorliegende Gesetz eine ernste Kontrole der Verwaltung in finanziellen Dingen und eine Unterstützung der Kammern wolle, oder ob dies nur Schein sei. In letzterem Falle würde Redner gegen das ganze Gesetz, den Titel Excellenz und die 12,000 Mark Besoldung stimmen.

Ministerialpräsident Ellstätter: Es sei davon gesprochen worden, daß die Minister möglicher Weise ihre eigenen Rechte mit den Rechten der Krone identifizirten; dies müsse er von sich abweisen, er wolle nur daran erinnern, daß für die Minister das Bedürfniß nach einer Aenderung der bisherigen Stellung der Oberrechnungskammer doch sicherlich nicht vorgelegen habe, daß die Regierung aber dennoch, um einem Interesse des Landes entgegen zu kommen, die Vorlage gemacht habe. Der Abg. Bluntschli habe sich darüber erstaunt gezeigt, daß die Regierung plötzlich eine von der seinen abweichende Anschauung über den Gesetzentwurf gezeigt habe. Davon könne nicht die Rede sein. Redner habe niemals einen Zweifel über die Auffassung der Regierung gelassen, sondern stets offen ausgesprochen, daß die Oberrechnungskammer keine sogenannte „gemischte" Behörde, sondern ein Organ der Staatsverwaltung sei, nicht anders, wie die Gerichte, die ebenfalls eine unabhängige Stellung haben. Die entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, auch bezüglich des Oberhofrichters, der bei Ministeranklagen eine, volle Unabhängigkeit fordernde, Stellung einnehme, bei dessen Ernennung die Mitwirkung der Stände zu verlangen. Redner weist sodann darauf hin, daß im preußischen Landtag, wo doch die extremsten Parteien vertreten seien, sich keine Stimme für die Einführung des hannoveranischen Vorbildes erhoben habe. Der Abg. Bluntschli habe ihm die Anschauung unterlegt, als ob er den Mitgliedern des ständischen Ausschusses die nothwendige Auffassungsgabe abgesprochen habe. Eine solche Anschauung könne man ihm doch wohl sicherlich nicht zutrauen. Nicht einen Mangel an Fassungsvermögen habe er dem ständischen Ausschuß unterstellt, sondern dessen vollständige Personenkenntniß habe er, und das sicher mit Recht, in Zweifel gezogen. Ferner habe ihm der Abg. Bluntschli vorgehalten, daß auch er nicht Alles bei dieser Gesetzesvorlage vorgesehen habe, z. B. die Pensionirung. Diese sei jedoch gerade in Art. 5 durch Hinweisung auf das Richtergesetz geregelt. Dagegen wolle Redner dem Abg. Bluntschli einen weitern Punkt nachweisen, welchen dieser abermals nicht erwogen habe, nämlich den Umstand, daß ein landständischer Ausschuß zu Zeiten überhaupt nicht bestehe, so z. B. während der Landtag beisammen sei. Man werde eine wichtige organisatorische Einrichtung doch nicht auf solche unberechenbare Wechselfälle hin aufbauen sollen.

Es sei ferner als „naiv" bezeichnet worden, daß nach dem Entwurf der zu Kontrolirende seinen Kontroleur selbst ernenne; damit übersehe man jedoch die eigentliche Sachlage; der Kontroleur sei nicht der Präsident, sondern die ganze Behörde, deren Schwerpunkt hauptsächlich in der Revision liege. Endlich habe der Abg. Kiefer gegen Redner den Vorwurf erhoben, als habe er gleich zu Anfang der Debatte durch eine „drohende Kundgebung", wie der Abg. Kiefer sich ausgedrückt habe, auf die Kammer zu wirken gesucht, bevor er nur die Begründung des Antrags Bluntschli gehört habe. Die Regierung lege aber großen Werth auf das Zustandekommen des Gesetzes und glaube Redner daher richtig und vor Allem seiner Pflicht entsprechend gehandelt zu haben, wenn er die Anschauung der Regierung klar und bestimmt dargelegt habe, nachdem Abg. Bluntschli seinen Antrag bei der Generaldebatte im Allgemeinen bereits begründet und sich heute selbst auf diese Begründung bezogen habe.

Abg. Hufschmid drückt sein Befremden darüber aus, daß vom Finanzminister ausgesprochen worden sei, die Oberrechnungskammer sei nicht dazu da, die konstitutionellen Rechte der Stände zu wahren, während doch die Regierung in den Motiven es als die Mission der Oberrechnungskammer bezeichnet habe, zu prüfen, ob die von der Kammer bewilligten Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden seien. Die Beeinträchtigung eines Kronrechts liege nicht in der Absicht des Antrags Bluntschli; man könne hier eben so wenig davon sprechen als bei der Ministerverantwortlichkeit. Auch in andern Ländern, wie z. B. Belgien, bestehen theilweise noch weiter gehende Einrichtungen, ohne daß konstitutionelle Mißstände irgend welcher Art daraus erwachsen seien. Das Beispiel, daß der Oberhofrichter bei Ministeranklagen mitzuwirken habe, beweise zu viel; denn es sei etwas ganz Anderes, wenn Jemand Richter in einem Staats-Gerichtshofe sei, der vielleicht gar nie zusammentreten werde, als wenn er eine ständige Kontrole gegenüber der Staatsverwaltung auszuüben habe. Eine Reibung zwischen Regierung und Ständen werde durch den Antrag nicht herbeigeführt, sondern eine Quelle des Friedens und des Vertrauens eröffnet. Redner bittet daher um Annahme desselben.

Abg. Kiefer erklärt zunächst, daß außer ihm noch verschiedene Abgeordnete den Herrn Finanzminister so verstanden haben, daß im Falle der Annahme des Bluntschli'schen Antrags das ganze Gesetz für die Regierung unannehmbar sein werde. Der Abg. Bluntschli habe in der gestrigen Sitzung seinen Antrag nur im Allgemeinen begründet und der Minister hätte warten sollen, bis auch die Stimmen der übrigen Mitglieder des Hauses sich über den Antrag ausgesprochen hätten. Der Abg. Jolly habe in seinen Argumenten übertrieben und im stärksten Superlativ von den „heiligsten" Kronrechten gesprochen. Redner wolle jedoch auf eine ganze Reihe von Einrichtungen der neuern Zeit hinweisen, durch welche ebenfalls Rechte der Krone beschränkt worden seien, ohne hiedurch eine Schwächung zu erleiden. Dahin gehöre das Recht der Gesetzesinitiative, das früher nur der Regierung zugestanden sei; ferner das Recht dieses Hauses, seinen Präsidenten frei von sich aus zu ernennen, während die Kammer früher nur ein Vorschlagsrecht gehabt habe; dann die Gesetzgebung von 1860, durch welche der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen worden sei; endlich auch noch das Richtergesetz. Sei durch diese Beschränkung der Kronrechte die Krone geschwächt worden? So erscheine auch der vorliegende Antrag nicht als eine Beeinträchtigung, sondern als eine Bereicherung der Krone.

Abg. Jolly: Er wolle nochmals ausdrücklich erklären, daß er nicht als Staatsminister, sondern als Abgeordneter und im vollen Bewußtsein der Pflichten eines Abgeordneten gesprochen und im Interesse des Landes vor der Annahme des Antrags Bluntschli gewarnt habe. Seiner vorigen Ausführung sei Uebertreibung vorgeworfen worden. Er könne aber nur mit aller Ruhe und Bestimmtheit wiederholen, daß es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung eines wesentlichen Kronrechts handle, dessen ungeschmälerte Aufrechterhaltung gleich sehr im Interesse des Landes wie des Regenten geboten sei. Die Mehrzahl der von dem Abg. Kiefer angeführten Beispiele, in welchen auf Kronrechte leicht verzichtet worden sei, passe nicht hierher, da es sich dabei gar nicht um Kronrechte handle, so z. B. bei dem Richtergesetz, bei dem Gesetz über die Kirchen. Aber auch der Verzicht Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf Bestätigung des Präsidenten der Kammer, in welchem allerdings ein erhebender Beweis des Vertrauens zu der Volksvertretung gelegen, gehöre nicht hierher; damit sei mehr ein persönliches Vorecht als ein wesentliches Kronrecht aufgegeben worden.

Der Abg. Bluntschli habe mit dem ihm eigenen Witze die Sache in's Komische und die Lacher auf seine Seite gezogen. Redner glaube aber, daß die Sache viel ernsthafter und mit einem Scherze nicht abgethan sei. Wenn der Krone bei Vornahme eines sehr wichtigen Regierungsaktes statt eines verantwortlichen zwei von Niemanden abhängige Rathgeber aufgenöthigt werden, so könne man dies doch nicht füglich eine Bereicherung der Krone nennen, es sei eine empfindliche Beeinträchtigung derselben, indem ihr einheitliches Recht zerrissen werde. Weder bei der Berathung der betreffenden Gesetzgebung des Reichs noch in Preußen sei von irgend einer Seite ein ähnlicher Antrag gestellt worden. Auch als Abgeordneter betrachte daher Redner diesen Antrag für bedenklich und halte er sich nicht für berechtigt, demselben beizutreten.

Abg. Bluntschi entgegnet gegenüber einer Aeußerung des Vorredners, er sei nicht witzig und habe auch keinen Witz machen wollen. Mit seiner Aufstellung über die Bereicherung der Krone sei es ihm voller Ernst. Von der „Beeinträchtigung der wichtigsten Kronrechte" werde oft gesprochen; wenn aber auch hundertmal wiederholt, werde es nicht richtiger und nicht überzeugender. Nach seinem Vorschlage bliebe ja der Krone das Ernennungsrecht; die Minister schlagen dem Fürsten den Präsidenten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vor; der ganze Unterschied gegen früher bestehe darin, daß den Ständen ein bescheidener Einfluß auf die Besetzung des für sie so wichtigen Amtes eingeräumt werde, indem man sie anhöre. Er hege die Ueberzeugung, daß auch die Minister sich von der Ungefährlichkeit dieser Einrichtung überzeugen werden und nach einigen Jahren werde Niemand begreifen, daß darüber ein solcher Kampf geführt werden konnte.

Der Berichterstatter, Abg. Stösser, tritt in längerer Ausführung, in welcher er sich gegen einzelne Ausführungen der Vorredner wendet, dem Antrage Bluntschli's entgegen und für den Kommissionsantrag ein. Zunächst zieht er die von dem Hrn. Finanzminister und dem Abg. Kiefer übereinstimmend angefochtene Stelle seines Berichts zurück. Der Antrag des Abg. Bluntschli leide an Halbheit. Auch ohne diesen Antrag werde das Gesetz ein werthvoller Fortschritt sein, indem den Ständen doch ein großer Einfluß auf die Kontrole des Staatshaushalts gewährt sei. Der Abg. Bluntschli scheine in der Hitze des Gefechts den Art. 18 a. vergessen zu haben. Wenn die Einführung der früheren hannoveranischen Einrichtung sich als so wünschenswerth gezeigt hätte, so würden doch sicherlich Männer wie die Hannoveraner Bennigsen, Miquel u. A. im preußischen Abgeordnetenhause oder im Reichstage dafür eingetreten sein. Redner theile die Ueberzeugung, daß der ständische Ausschuß nicht in der Lage sein könne, über die Befähigung zum Amte des Präsidenten unterrichtet zu sein. Das vom Abg. Kiefer geschilderte Streberthum werde nicht beseitigt, sondern einfach andere Seitenwege, nämlich zum ständischen Ausschuß, einschlagen. Es sei klar, daß bei einem zusammengesetzten Körper, wie der ständische Ausschuß einer sei, die Verantwortlichkeit der Einzelnen sich durch die Theilung stark abschwäche. Der Bluntschli'sche Antrag enthalte allerdings eine Beeinträchtigung der Kronrechte, und habe dies Abg. Kiefer selbst dadurch indirekt zugegeben, daß er eine Reihe von Kronrechten aufführte, deren sich die Krone selbst begeben habe. Redner bittet nochmals um Annahme des Kommissionsantrags.

Mit einer persönlichen Bemerkung des Abg. Huffschmid schließt sodann die Diskussion über den Bluntschli'schen Antrag.

Zu dem von den Abgg. Frech u. Gen. gestellten Antrag erklärt Staatsrath Ellstätter sein Einverständniß, obgleich dieser Antrag, sowie der der Kommission eigentlich sich von selbst verstehen. Redner bringt sodann noch eine redaktionelle Aenderung des Antrags Frech sowie des Abs. 4 der Kommissionsfassung in Anregung, wozu die Abg. Frech und der Berichterstatter ihre Uebereinstimmung erklären.

Schließlich tritt Staatsrath Ellstätter dem weiter gestellten und von Abg. Edelmann vertheidigten Antrage der Abg. Junghanns u. Gen. entgegen.

Bei der Abstimmung werden sodann, wie bereits im Vorbericht mitgetheilt, die Anträge Bluntschli und Frech angenommen, der Antrag Junghanns abgelehnt, und erhält hiernach Art. 5 die oben mitgetheilte Fassung.

---

* **Karlsruhe**, 19. Mai. 44. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Auf der Regierungsbank: Staatsrath Ellstätter und Geh. Referendär Nicolai.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr.

Art. 6 erhält nach dem Antrage der Kommission durch stillschweigende Annahme die zu Absatz 2 beantragte Einschaltung.

Zu Art. 7 bringt Abg. v. Feder den von den Abgg. Schneider und Eichelsdörfer mitunterzeichneten Antrag ein, in Ziffer 2 des Art. 7 nach „(Art. 18)" einzuschalten: „oder sonstige von den Kammern begehrte geschäftliche Aeußerungen".

Dieser Antrag wird vom Abg. v. Feder mit Hinweis auf die Wichtigkeit des direkten Verkehrs der Stände mit der Oberrechnungskammer begründet, dagegen von Staatsrath Ellstätter aus materiellen Gründen im Hinblick auf Art. 75 der Verfassung, sowie von den Abgg. Junghanns und Edelmann aus formellen Gründen bekämpft und schließlich von den Antragstellern zurückgezogen.

Art. 7 wird sodann mit dem von der Kommission beantragten Zusatze angenommen.

Zu Art. 8 liegen folgende von den Abgg. Edelmann, Marbe und Junghanns gestellte Anträge vor:

1) Nach Absatz 2 beizufügen:

„Diese Revisionen sind, soweit es sich um Rechnungen handelt, welche auf den Staatshaushalt Bezug haben, allmälig der Oberrechnungskammer einzuverleiben."

2) Sodann dem Abs. 3 beizusetzen.

„ und die Bemerkungen und Bescheide aller nicht bei ihr abgehörten Staatsrechnungen alljährlich einer Durchsicht zu unterwerfen".

Diese Anträge werden vom Abg. Edelmann begründet, dagegen von Geh. Referendär Nicolai, dem sich auch der Berichterstatter anschließt, als unzweckmäßig bekämpft und bei der Abstimmung abgelehnt.

Zu Art. 13 und 15 werden die von der Kommission beantragten Zusätze angenommen.

Eine Debatte entspinnt sich erst bei Art. 18.

Derselbe lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Den Nachweisungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach § 55 der Verfassungsurkunde den Ständen vorzulegen sind, hat die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Haupt-Finanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

3) welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben."

Die Kommission beantragt, diesem Artikel folgenden Zusatz zu geben:

„Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutachtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen."

Außerdem bringen die Abgg. Junghanns, Lender und Förderer den Antrag ein, dem Art. 18 am Schlusse beizufügen:

„Ueber Fragen, welche die Geschäftsthätigkeit der Oberrechnungskammer betreffen, können auch die Stände von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben";

eventuell, im Falle der Ablehnung dieses Antrags, zu sagen:

„Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Großh. Staatsministeriums von der Oberrechnungkammer Gutachten erheben." (Nachträgliche Fassung der Kommission.)

Staatsrath Ellstätter erklärt zunächst die Zustimmung der Regierung zu dem Kommissionsantrage, sowie dem eventuellen Antrage der Abgg. Junghanns u. Gen., erklärt sich jedoch gegen deren in erster Reihe gestellten Antrag. In demselben Sinne sprechen die Abgg. Kiefer und der Berichterstatter, während Abg. v. Feder sich für den ersteren Antrag der Abg. Junghanns u. Gen. ausspricht.

Bei der Abstimmung wird der eventuell gestellte Antrag des Abg. Junghanns vorbehaltlich einer näheren redaktionellen Feststellung durch die Kommission angenommen.

Es kommen sodann die nach Art. 18 beantragten Einschaltungen zur Berathung.

Zunächst liegt folgender von der Kommission beantragte Art. 18a vor, welchem nach der Erklärung des Staatsraths Ellstätter die Regierung beistimmt:

„Wegen grober Verletzung der im Art. 18 der Oberrechnungskammer den Ständen gegenüber auferlegten Verantwortlichkeit tritt das Disziplinarstraf-Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 auf Grund eines Beschlusses der Landstände ein. Tritt die Erste Kammer dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht bei, so findet der § 61 der Verfassungsurkunde Anwendung.

Wird die Einleitung des Disziplinarstraf-Verfahrens beschlossen, so muß der zuständige Staatsanwalt auf Veranlassung der Zweiten Kammer die rechtliche Vertretung des Antrags übernehmen."

Ferner der bereits in der allgemeinen Debatte angekündigte und von den Abgg. Friderich, Fauler, Paravicini, Schmidt, v. Blittersdorff, Krausmann und Baer mitunterzeichnete Antrag des Abg. Bluntschli:

„Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer sind für eine verfassungsmäßige, gesetzliche und die Ordnung der Staatsfinanzen wahrende Geschäftsführung in derselben Weise den Landständen verantwortlich, wie die Minister. Die Bestimmungen der Verfassung in Titel IVa. finden auch auf sie Anwendung."

In der heutigen Sitzung wird ferner von den Abgg. Kiefer, Stösser, Pflüger, Fieser, Huffschmid, Eschbacher, Lender und Schoch folgende Fassung des Art. 18a. vorgeschlagen:

„Liegt Grund zur Einleitung des Disziplinarstraf-Verfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor, so erfolgt dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 durch Beschluß des Staatsministeriums, welches zugleich einen Staatsanwalt mit der Antragstellung beauftragt.

Die Kammern sind berechtigt, wegen grober Verletzung der ihnen gegenüber der Oberrechnungskammer im Art. 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Entsteht über einen solchen Antrag Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, so findet Art. 61 der Verfassungsurkunde Anwendung.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der § 67a. bis 67g. der Verfassungsurkunde ein."

Zu Gunsten des letzteren Antrags treten sämmtliche Unterzeichner des Antrags Bluntschli mit Ausnahme des Abg. Bär von diesem Antrage zurück, so daß nunmehr, nachdem sämmtliche Mitglieder der Kommission den Kiefer'schen Antrag unterschrieben, nur noch der letztere zur Diskussion bleibt.

Auf Anregung des Abg Kiefer wird sodann dieser Antrag nach einigen Bemerkungen der Abgg. Ellstätter, v. Feder, Stösser, Junghanns, Kiefer und Jolly zur weiteren Redaktion an die Kommission verwiesen. Zu diesem Zweck wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

In wiedereröffneter Sitzung erklärt zunächst der Berichterstatter Abg. Stösser, daß die Kommission dem von Abg. Junghanns beantragten Zusatze zu Art. 18 die oben mitgetheilte Fassung gegeben hat und zu Art. 18a. in der Fassung des Antrags Kiefer noch folgenden weiteren Zusatz beantrage:

„Der unter letzterer Voraussetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums erfolgende Anklagebeschluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer."

Nachdem der Berichterstatter diesen Antrag näher erläutert und zur Annahme empfohlen und auch Abg. v. Freydorf dessen Vorzüge gegenüber dem vom Abg. Bluntschli gestellten Antrage hervorgehoben, wird nach einigen Bemerkungen der Abgg. Bluntschli und Junghanns noch folgender weiterer Zusatz zu Art. 18a. von den Abgg. Baer, Kiefer, Pflüger, Huffschmid und Fieser beantragt:

„Ergreift der Anklagebeschluß sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so theilt der Präsident der Zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disziplinarhofs mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung des Disziplinarklage beauftragt."

Nachdem Ministerialpräsident Ellstätter erklärt, daß er, obgleich die vorgeschlagenen Nachträge nicht alle möglichen Fälle erschöpften, mit denselben einverstanden sei, und nach einigen Bemerkungen der Abgg. Baer, v. Feder und Stösser wird bei der Abstimmung Art. 18 a. nach dem Antrage der Kommission mit dem von den Abgg. Baer und Genossen vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Ohne Diskussion wird sodann folgender von der Kommission weiter beantragte Art. 18 b. genehmigt:

„Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen."

Endlich wird Art. 19, welcher dieses Gesetz als Verfassungsgesetz erklärt und dessen Wirksamkeit auf den 1. Januar 1877 festsetzt, zum Beschluß erhoben.

Schließlich wird das ganze Gesetz in dem bereits mitgetheilten Stimmenverhältniß bei der namentlichen Abstimmung angenommen.

Badische Chronik.

♯ Mannheim, 18. Mai. Fräulein Marianne Brandt, die vortreffliche Altistin der königlichen Oper in Berlin, hat bei ihrem gestrigen ersten Gastspiele als „Fides" in Meyerbeer's „Prophet" die Zuhörer förmlich enthusiasmirt. Die mächtige, umfangreiche Stimme in vollendetster künstlerischer Schulung fand in der bedeutenden Rolle besten Anlaß zu Entfaltung. Das Auditorium bestand zu einem großen Theile aus auswärtigen Besuchern, auf welche die bekannte Künstlerschaft des Gastes eine größere Anziehung geübt hatte, als auf unser städtisches Publikum. Die Oper wurde auch Seitens der übrigen Mitwirkenden auf's beste durchgeführt, so daß die Zuhörer die vollen 4½ Stunden in gespanntester Aufmerksamkeit und gehobenster Stimmung verharrten. — Unser Schauspiel brachte in jüngster Zeit einige kleinere Neuheiten, darunter ein recht unterhaltendes, wenn auch des inneren Werthes bares Lustspiel von Oskar Blumenthal „Die Philosophie des Unbewußten", das vielen Stoff zur Heiterkeit gab. — Großes Lob gebührt unserer Oper für die prächtige Wiedergabe von „Figaro's Hochzeit" am letzten Sonntage. Aus dem Rahmen der Leistungen sind die „Gräfin" der Frau Seubert-Hausen und der „Page" der Fräulein Ottikar besonders rühmend hervorzuheben.

♯ Mannheim, 19. Mai. Die gestrige Sitzung des Bürgerausschusses war von 61 Mitgliedern besucht; unter den 55 Fehlenden befanden sich die von der Klasse der Höchstbesteuerten gewählten Stadtverordneten. Die vom Stadtrathe vorgelegten Dienstverträge wurden nach einigen Debatten, welche theils die Höhe der Besoldungssätze, theils die Anstellung des Grund- und Pfandbuch-Führers auf Lebenszeit, theils die Frage betrafen, warum für die Stelle des Stadtrechners kein Mannheimer erwählt worden sei, mit großer Mehrheit genehmigt. Hiernach ist als Grund- und Pfandbuchführer auf Lebenszeit Hr. Rathschreiber Friedrich Meyer mit einem Gehalte von 6000 M. ernannt; derselbe hat bereits 27 Jahre lang die Grund- und Pfandbuch-Führung besorgt; die Dienstkaution beträgt 6000 M. Als dessen erster Gehilfe bzhw. Stellvertreter, gleichzeitig als besonderer Standesbeamter, ist Hr. Notar Emil Leis von Durlach mit einem Gehalte von 4500 M., einstweilen auf die Dauer von zwei Jahren ernannt (Dienstkaution 3000 M.), als sein Stellvertreter in der Standesbeamtung Hr. Moriz Neugaß von hier ernannt. Für die Anstellung eines besonderen Standesbeamten und seines Stellvertreters ist übrigens noch die Genehmigung des Großh. Justizministeriums einzuholen. Zum Stadtrechner mit einem Jahresgehalte von 4500 M. gegen eine Dienstkaution von 10,000 M. wurde Hr. Amtsrevident Georg Hoffmann in Wertheim, einstweilen auf die Dauer eines Jahres, ernannt. Der Vertrag mit Hrn. Leis wird unter halbjähriger Kündigung auf unbestimmte Zeit, der Vertrag mit Hrn. Hoffmann je auf ein weiteres Jahr fortgesetzt, sobald die erste vertragsmäßige Frist ohne Kündigung umlaufen ist. — Dem Vernehmen nach wird sich der Bürgerausschuß in Bälde mit der Vorlage über die städtische Gasanstalt zu beschäftigen haben.

♃ Mannheim, 19. Mai. Unter großem Andrange von Zuhörern fand heute vor der Strafkammer die Verhandlung der Anklage gegen Viehhändler Adolf Walter von hier wegen Betrugs statt. Derselbe war beschuldigt am Abend des 4. Mai nach der soeben stattgehabten Gewinnziehung der Pferdemarkt-Lotterie den Bierbrauer Rudolf Ullmer von hier, welcher mit seinem Loose den fünften Preis im Werthe von ungefähr 2500 M. gewonnen hatte, durch Unterdrückung ihm bekannter Thatsachen in einen Irrthum versetzt, bzhw. darin unterhalten und so zum Verkaufe seines Gewinnes um 1000 M. veranlaßt, damit an seinem Vermögen beschädigt zu haben. Allein der Gerichtshof erachtete den Beweis nicht erbracht, daß dem Angeklagten die Bestimmung bekannt war, wornach die Gewinner von Pferden bei der hiesigen Lotterie berechtigt sind, vom Verkäufer des betreffenden Pferdes die Rücknahme gegen Abzug von 25 Proz. des Kaufpreises zu verlangen, und er vermißte überdies den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verschweigung dieser Thatsache und dem bei dem Gewinner bestandenen Irrthume. Es erfolgte daher die Freisprechung des Angeklagten, welcher übrigens gleich beim Beginne der Verhandlung durch seinen Vertheidiger hatte erklären lassen, er werde den Ullmer in jedem Falle vollständig schadlos halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

(Russische Pfandbriefe.) Bei der am 13. l. M. stattgefundenen Amortisationsverloosung der 5proz. Pfandbriefe des Bodenkredit-Vereins in St. Petersburg sind von Serie I–X im ganzen 3187 Stücke gezogen worden, die am 13. Juli d. J. à 125 Silberrubel zur Auszahlung gelangen. Auf Verlangen findet die Heimzahlung der verloosten Stücke auch sofort statt unter Abzug von 5 Proz. p. a. vom Tage der Auszahlung bis zum statutenmäßigen Fälligkeitstermine in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild und Söhne. Näheres enthalten die Bekanntmachungen im Inseratentheile u. Bl.

Berlin, 19. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 215.—, per Sept.-Okt. 218.—. Roggen per Mai 161.—, per Sept.-Okt. 161.—. Rüböl per Mai 66.—, per Sept.-Okt. 65.10. Spiritus loco 49.20, per Mai-Juni 49.40, per August-September 51.25. Hafer per Mai 167.50, per Mai-Juni 167.—.

† Köln, 19. Mai. (Schlußbericht.) Weizen höher, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per Mai 20.90, per Juli 21.40, per Nov. 20.05. Roggen —, loco hiesiger 17.—, per Mai 15.35, per Juli 15.55, per Nov. 16.05. Hafer —, loco 19.20 per Mai 19.—, per Juli 17.40. Rüböl —, loco 34.40, per Mai 34.30, per Oktober 33.60.

Hamburg, 19. Mai. Schlußbericht. Weizen —, per Mai 217 G., per Juli-August 216 G., per Sept.-Okt. 220 G. Roggen —, per Mai 157 G., per Juli-August 156 G., per Sept.-Okt. 160 G.

Bremen, 19. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.50, per Juni —.—, per Juli 11.80, per August-Dezbr. 12.60. Fest.

Mainz, 19. Mai. Weizen per Mai 22.—, per Juli 22.—, per Nov. 22.30. Roggen per Mai 16.25, per Juli 16.30, per Nov. 16.50. Hafer per Mai 18.40, per Juli 17.80. Rüböl per Mai 34.40, per Okt. 34.10.

C.L. Paris, 18. Mai. Das Ereigniß des Tages, der übrigens allgemein in etwas flauer und ängstlicher Stimmung verlief, war die neuerliche Baisse der Aktien des Crédit foncier, welche um mehr als 40 Fr. auf 691 zurückgeworfen wurden; namentlich in der letzten Stunde drängten sich die Verkäufe in panischer Ueberstürzung. Es soll, hieß es, in einem der beiden Häuser eine Interpellation wegen der für den Foncier durch das egyptische Schatzbonsgeschäft geschaffenen Lage bevorstehen und der Finanzminister Leon Say wäre bereits entschlossen, an Stelle der HH. Frémy und v. Soubeyran die HH. Mathieu-Bodet und Passy zum Gouverneur und Vizegouverneur der schwer kompromittirten Bodenkredit-Anstalt zu ernennen. Man spricht von einem einzigen Spekulanten, welcher 8000 Stück Foncier verkauft hätte. Egypter gingen, theils im Zusammenhang mit dieser Krise, theils in Folge der anhaltenden Feindseligkeit des englischen Marktes ebenfalls bis 222 zurück. Sonst, wie gesagt, Alles ruhig und schwächlich: 5prozent. Rente 105.25, 3proz. 67.85, Italiener 71.95, Türken 12.30, spanische Exterieure 13¾, Lombarden, wieder etwas schwächer, 153 nach 157, der „Diritto", das ministerielle Organ, äußert sich sehr ungehalten über einen Artikel des „Journal des Débats", welcher der italienischen Regierung ihre internationalen Pflichten in dieser Lombardenfrage vorhielt. Die Hereinziehung der Nationalwürde in den Streitfall scheint nicht danach angethan, eine Lösung zu erleichtern. Oesterreichische Staatsbahn 561, Banque de Paris 1072, Mobilier 155, spanischer Mobilier 576, Banque Ottomane 363, Suezaktien 732.

† Paris, 19. Mai. Rüböl per Mai 79.70, per Juli-August 80.20, per Septbr.-Dezbr. 82.20, per Jan.-April 83.20. Spiritus per Mai 47.20, per Juli-August 47.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Mai 61.50, per Oktbr.-Januar 63.—. Mehl 8 M., per Mai 63.20, per Juni 63.70, per Juli-August 64.50, per Septbr.-Dezbr. 65.70. Weizen per Mai 29.30, per Juni 29.20, per Juli-August 29.70, per Septbr.-Dezbr. 30.70. Roggen per Mai 19.70, per Juni 19.70, per Juli-August 19.70, per Septbr.-Dezbr. 20.—.

Amsterdam, 19. Mai. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine unverändert, per Mai —.—, per Nov. 315.—. Roggen loco höher, auf Termine steigend, per Mai —, per Juli 192.—, per Oktober 201.—. Rüböl loco 36¾, per Herbst 37½. Rübsamen —, loco —, per Oktober 395. Schön.

Antwerpen, 18. Mai. Raff. Petroleum still, blank disp. frs. 28 bez. u. Br., Mai 27¾ Br., Juni 28½ Br., Sept. 30 Br., Sept.-Dezbr. 30½ Br. — Amerik. Schmalz matt, Marke Wilcox dispon. fl. 35½. — Amerikan. Speck behauptet, long disp. frs. 128—129, short disp. 132. — Wolle unverändert, Umsatz 190 B. Diverse. — Kurz Köln 123.35.

ℨ London, 18. Mai. (City-Bericht.) Der Bankdiskont bleibt unverändert.

An der Fondsbörse ist heute das Geschäft in Anbetracht des morgigen Feiertages (zu Ehren des Prinzen von Wales) möglichst beschränkt. Der zunehmende Geldüberfluß, verbunden mit großen Goldsendungen in die Bank, äußern fortwährend günstigen Einfluß auf heimische Fonds. Konsols werden zu 96⅜—½ notirt. — Auswärtige Effekten sind matt, erhebliche Einbuße erleiden jedoch nur egyptische Papiere und mehr noch argentinische Valeurs, bei denen der Fall für einen Augenblick in förmliche Panik ausartet.

London, 18 Mai. Zucker flau, schwimmend stetig. Zink L. 21. Zinn, Straits- 74½—95 L. Kupfer, Chili- 78—78½ L., Wallaroo- 83½—84 L.

London, 19. Mai. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 5 Cargos.

London, 19. Mai. Getreidemarkt. Weizen 1 d., feiner schwedischer Hafer ½—1 d. höher. Zufuhren: Weizen 5740, Gerste 9540, Hafer 51,490 Qu. Rauh.

London, 19. Mai. Getreide auf vollen Preisen.

London, 19. Mai. Des Feiertags wegen keine Börse.

Liverpool, 19. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 8X0 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B.

Middling Orleans 6 5/16. Middling amerikan 6⅛. Fair Dholleraß 4¾, Middl. fair Dholl. 4⅛, Good middl. Dholl. 3⅞, Middl. Dholl. 3⅝, Fair Bengal 4, Good fair Broach —, New fair Oomra 4⅜, Good fair Oomra 4¾, Fair Madras 4, Fair Pernam 6⅝, Fair Smyrna 5½, Fair Egyptian 6. Unverändert.

New-York, 17. Mai. Goldagio 112⅝. London 4.87½. — Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.34. Fracht für Getreide 7. — Petroleum Standard white 14 cs. — Schmalz, Marke Wilcox 13⅛. Speck 11¾. — Kaffee, Rio 17⅜. — Baumwolle middl. Upland 12¼ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 5,000 Ballen, Export nach England 3,000 B., nach dem Continent — B.

Wöchentlicher Dampfschiffs-Bericht über Abgang und Ankunft deutscher-transatlantischer Post-Dampfschiffe von Aug. Bolten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg.

Vom 11. bis 17. Mai 1876. „Wieland", Hebich, 26. April von Hamburg, 29. von Havre, nach einer Reise von 11 Tagen 9 Stunden am 11. Mai, 2 Uhr Morgens, wohlbehalten in New-York eingetroffen. — „Montevideo", H. E. Kier, am 6. d. M. in See gegangen, war am 11. Abends in Lissabon, wo es Post, Passagiere und Ladung übernahm u. die Reise am 13. nach Brasilien u. dem La Plata fortsetzte. — „Suevia", Franzen, am 10. d. M. von Hamburg, traf am 12., 10 Morgens, in Havre ein und ging nach Uebernahme der Post, Passagiere und Ladung am andern Tage, 11½ Uhr Morgens nach New-York weiter. — „Germannia", Nielsen, traf am 13. von hier via Grimsby und Havre seine erste diesjährige Reise nach St. Thomas, Laguayra, Puerto Cabello und Curaçao mit Post, Passagieren und Ladung an, war am 14., 6 Uhr Abends in Grimsby, 17. 8 Uhr Morgens in Havre, von wo bereits die Reise nach St. Thomas fortgesetzt ist. — „Franconia", Schmidt, am 27. April von Hamburg, 30. April von Havre, ist am 13. d. M. wohlbehalten in St. Thomas eingetroffen. — „Bahia", Kier, 5. April von Buenos Aires abgegangen, war am 9. d. M., Morgens, in Lissabon und traf am 15 in Hamburg ein. — „Frisia", Brandt, 3. d. M. von Hamburg, 6 Uhr Morgens von Havre und Plymouth, traf nach einer schnellen Reise von 9 Tage 13 Stunden am 16 d., 3 Uhr Nachmittags in New-York ein. — „Gellert", Barends, ging mit Post, Passagieren und Ladung am 17., Morgens, von Hamburg nach New-York in See.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
19. Mtgs. 2 Uhr	752.4	+16.6	37	NE.	w. bew.	stürmisch.
„ Nachts 9 Uhr	754.1	+10.6	50	„	klar	—
20. Mrgs. 7 Uhr	756.3	+ 5.8	49	E.	„	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

B.800. Hügelsheim.

Danksagung.

Der Militärverein Hügelsheim spricht den auswärtigen Militärvereinen für die so zahlreiche Betheiligung an der am 14. d. Mts. dahier stattgefundenen Fahnenweihe seinen tiefgefühltesten Dank aus. Besondern Dank den beiden Herren Festrednern Herrn Pfarrer Fritz dahier und Herrn Inspektor Wettstein in Mühlburg.

Auch dem hiesigen wohllöblichen Gemeinderath für die so ehrenvolle und bereitwillige Unterstützung unsern innigsten Dank.

Hügelsheim, den 18. Mai 1876.

Im Namen des Militärvereins:
Der Vorstand
A. Wurz.

B.558. So eben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Naturwissenschaftliche Studien u. Kritiken
Für Gebildete.
Von
Dr. Hermann J. Klein,
Herausgeber der „Gaea."

Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt: Ueber die Fortschritte der Naturwissenschaften in den letzten Jahren. — Die Verwandtschaft der Naturkräfte. — Die Entstehung der Welt. — Der Bau des Himmels. — Die veränderlichen Sterne. — Die Eiszeit. — Ueber Erdbeben. — Die Urzeugung u. a. m.

Verlagsbuchhandlung Leykam-Josefsthal in Graz.

X.734.21. **Allgemeiner Submissionsanzeiger**

III. Jahrgang.
Amtliches Publikations-Organ.

Derselbe erscheint in **Stuttgart, als alleiniges 3 mal** wöchentliches Fachblatt Süd-, Mitteldeutschlands u. enthält **zuverlässig alle** Submissionsausschreiben jeglichen Gewerbes in äußerst bequemer **chronologisch & branchenweise** geordneter Uebersicht. Abonnementspreis 4½ ℳ pro Quartal incl. der **Submissionsberichte** durch jede Postanstalt zu beziehen. Inserate 25 ₰ pr. Zeile.

B.770. Straßburg.

Geschäfts-Verkauf.

Eine größere, neu eingerichtete Restauration mit Gartenwirthschaft und Sommertheater, in flottem Betriebe und in bester Lage Straßburgs, ist anderer Unternehmungen halber sogleich oder zum 1. Juli cr. **preiswürdig** zu übernehmen.

Das Haus kann bei geringer Anzahlung mit übernommen werden. Hypothek auf 12 Jahre unkündbar.

Näheres beim Besitzer der
Restauration Thuringia
Str. 22/5. **Mertens.**

B.789.

Spielhagen's neuester **3bänd.** Roman: **„Sturmfluth"**
wird **Mitte Juni** im täglichen **Feuilleton** des
Berliner Tageblatt
(Verlag von Rudolf Mosse)
erscheinen, worauf die vielen Verehrer des gefeierten Schriftstellers aufmerksam gemacht werden.

Für Juni nehmen auf das **„Berliner Tageblatt"** nebst **„Sonntagsblatt"** und der illustr. humorist. Wochenschrift **„ULK"** zum Preise von
nur 1 Mark 75 Pf.
(für alle 3 Blätter zusammen)
Monats-Abonnements **alle Reichspostanstalten** täglich entgegen.
Gegenwärtige Auflage: 38,100 Exemplare.

Soolbad Dürrheim.

Eröffnung am 1. Juni l. J.

Dürrheim, den 7. Mai 1876.

Großh. Salineverwaltung.
Zahn.

B.663. 2.

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung empfehle ich meinen Gasthof zur Saline bestens.

B.664 2. **J. Heinemann.**

B.284. 6. **Die Schweiz. Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur**

Grund-Kapital **fünf**, emittirt **drei** Millionen Franken, versichert gegen feste Prämie

Arbeitergruppen gegen Unfälle **aller Art** bei Ausübung ihres Berufes, sowie Arbeitgeber gegen die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen aufzuerlegenden Lasten bei Unfällen ihrer Arbeiter.

Jedermann gegen die Folgen körperlicher Beschädigung an Leben u. Gesundheit durch Unfälle **aller Art in** und **ausser** dem Berufe und speziell auch **nur auf Reisen.**

Die Direction.

Prospecte sind zu haben bei der General-Agentur: **Gustav Fromme** in **Karlsruhe**, Zähringerstrasse 98 B.

Agenten werden unter vortheilhaften Bedingungen angestellt; man beliebe sich wegen des Näheren an die Generalagentur zu wenden

---

Luftkurort-Sommeraufenthalt
Pension Heiligenberg

Drei Stunden vom Bodensee, 2500' über dem Meere, wunderschön gelegen. Reizende Spaziergänge in der Nähe des (große Kunstschätze bergenden) Fürstlich Fürstenbergischen Schlosses und in die naheliegenden Waldungen. Aussicht auf den See und die ganze Alpenkette.

Nächste Eisenbahnstation Pfullendorf 1½ Stunden.

Durch Aufbau eines weiteren Stockwerks ist dem Wohnungsmangel abgeholfen. Pensionspreise per Monat Mai, Juni u. Septbr. Mark 4.—, Juli und August Mark 4.50 per Tag Alles inbegriffen.

Anmeldungen sieht entgegen

B.802. (H.71414.) **Bücheler** zur Post.

Milchkur. **Rheinfelden.** Badmusik.

Soolbad zur Krone.

Vom 1. Mai bis 15. Juni 20 % Preisermäßigung der Zimmer. **Bedeutende Verbesserungen.** Prospektus gratis.

B.393 3. H.1144 Q. **J. V. Dietschy.**

B.279. 6. **Die Mannheimer Portland-Cement-Fabrik in Mannheim**

liefert seit 12 Jahren ein **anerkannt vorzügliches** Fabrikat von ganz gleichmäßiger Güte.

J. F. Espenschied.

Z.992.8. Mannheim.

Burbacher Tragbalken, gusseiserne Säulen.

Unser Lager ist wieder vollständig assortirt.
Umgehende Effectuirung in allen Profilen nach fixen Längen.

L. Weil & Reinhardt,
Mannheim.
Neckarstraße J 1 Nr. 6 u. 7.

Es werden abgegeben:

2 ächte englische Windhunde, 70—80 Ctm. hoch, gelb,
1 „ „ „ hündin, schwarz, mit gelben Extremitäten,
1 ächter englischer Vorstehehund, schwarz, mit gelben Extremitäten,
1 ächte englische „ hündin, schwarz, mit gelben Extremitäten,
1 Bernhardinerhündin, weiß, mit schwarzen Extremitäten, vorzüglicher Heßhund,
sämmtliche sind 8 Monate alt,

im **Thier-Park**
Baden-Baden.

B 793 1.

B.782 2. Gernsbach.

Villa Daheim,

Deutsch-Englisches Pensionat zu Gernsbach im Murgthal.

Ich habe mein Pensionat von Neuwied hierher verlegt, aber die Zahl der 15—19 Jahre alten Schülerinnen auf 12 beschränkt. Der Unterricht umfaßt Wissenschaften, Musik, Malen 2c. und Handarbeiten. Zum 15 Juni werden 2 Plätze frei. Pensionspreis 1000 Mark p. a. Beste Referenzen u. Prospekte b. d. Vorsteherin.

Gernsbach, Loffenauer Straße.

A 69 5. **Therese Pannenberg.**

B.610 3. **Schreibstube von Notar Hirsinger in Münster.**

Versteigerung einer Bierbrauerei

Dienstag den 30. Mai 1876, Nachmittags 2 Uhr zu Münster (Ober-Elsaß) im Versteigerungslokale, genannt Laub,

wird durch Herrn Hirsinger, Notar in Münster, öffentlich in Eigenthum versteigert und eventuell vermiethet wegen Ableben des Besitzers:

Eine schöne, neu eingerichtete Brauerei, in vorzüglichem Stand und in vollem Betrieb sich befindend, mit dem sämmtlichen, zu deren Betrieb gehörigen, vollständig neuen Material, Fässer und Geschirr, Brunnen, Pferde-Manege, in die Felsen gehauenen, sehr umfangreichen Gähr- und Lagerkellern, Eiskeller, Wohnhaus, großem Schenklokale, Wirthschafts- und Pflanzgarten, Hof, Scheuer, Terrain und allen andern Zubehörden.

Alles ein umschlossenes Ganze bildend und in schönster Lage zu Münster (Ober-Elsaß) im Mittelpunkt zahlreicher industrieller Etablissements und ungefähr 300 Meter vom Bahnhofe entfernt gelegen.

Anschlagspreis . . 40,000 Mark.
50,000 Frcs.

Alles Nähere erfährt man kostenfrei bei Notar Hirsinger in Münster.

B.722.2. Mannheim.

Submissionen.

Auf die Lieferung der zu Folge Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. April d. J. zurück zu kaufenden 3500 Stück Interimsscheine der **Deutschen Seehandlung** sind bis längstens

Samstag den 27. Mai ds. Js., Mittags 12 Uhr,

bei dem Vorstande unserer Gesellschaft Submissionen einzureichen, woselbst Formulare hiezu nebst den Submissionsbedingungen in Empfang genommen werden können.

Mannheim, den 13. Mai 1876.

Der Aufsichtsrath der Deutschen Seehandlung.

Notariatsgehilfe.

B.782.2. Ein im Schreibfache durchaus bewanderter junger junger Mann, welchem die besten Zeugnisse zur Seite stehen und welcher längere Zeit bei einem Notar beschäftigt war, sucht in dieser, oder ähnlicher Eigenschaft sofort Stelle. Gefällige Offerten an die Expedition der Karlsruher Ztg.

C.836. Gemeinde Achkarren. Amtsgerichtsbezirk Alt-Breisach.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Achkarren, Amtsgerichtsbezirk Alt-Breisach,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen, bezhw. die dadurch gewahrten Vorzugsrechte für erloschen erklärt werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Achkarren, den 10. Mai 1876.

Das Pfandgericht: Zähringer, Büramstr.

Der Berichtigungs-Kommissär: K. Probst.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.804. 1. Nr. 7602. Emmendingen. Jakob Martin Engler, Korbmacher von Köndringen, und die Ehefrau des Georg Blau jung, Katharina, geb. Engler, von da haben von ihrer Mutter, der Ehefrau des Korbmachers Martin Engler, Elisabetha, geb. Zitzer, folgende Liegenschaften ererbt, und zwar

Jakob Martin Engler:

4 Ar 18 Meter Acker und Rain im Böglinsberg, neben der Gemarkung Mundingen, Wilhelm Blum und Aufstößer;

die Ehefrau des Georg Blau jung:

15 Ar 92 Meter Acker im Pfaffengrüble, neben Jakob Friedrich Wahl von Mundingen und Simon Enderlin,

4 Ar 93 Meter Acker und Rain im Hinterberg, neben Andreas Fischer, Friedrich Drüssel und Güterweg,

11 Ar 72 Meter Reben im Bittleracker, neben Andreas Engler, Boten Tochtermann, und Friedrich Wiedemann.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch verweigert der Gemeinderath Köndringen die Gewähr des Eigenthumsübergangs.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an die genannten Liegenschaften Ansprüche dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Art geltend machen können oder wollen, hiermit aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

um so gewisser bei uns anzumelden, als sonst diese Ansprüche den jetzigen Erwerbern gegenüber verloren gehen würden.

Emmendingen, den 8. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

C.807. Nr. 6100. Sinsheim.

J. S.

Simon Falkner in Eschelbach

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung zur Klage btr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. März d. J., Nr. 3566, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche geltend gemacht worden sind, werden solche den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.

C.830. Nr. 3217. Schopfheim.

In Sachen

der Gemeinde Minseln

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung zu Eigenthumsansprüchen betr.

Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 5. April l. J., Nr. 2292, hinsichtlich der dort näher bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Schopfheim, den 16. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

C.825. Nr. 3437. Achern. Nachdem in der mit Verfügung vom 3. Februar 1876, Nr. 921, gegebenen Frist keine dort bezeichnete Rechte oder Ansprüche an dem fraglichen Grundstück dahier geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber Josef Gerber von Sasbach gegenüber hiermit für verloren gegangen erklärt.

Achern, den 9. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

C.826. Nr. 5273. Mosbach. Nachdem auf diesseitiges Ausschreiben vom 27. Januar d. J., Nr. 876, Ansprüche der bezeichneten Art an die dort beschriebenen Liegenschaften des Franz Bauhardt von Haßmersheim nicht gemacht wurden, werden solche dem Auffordernden gegenüber für verloren erklärt.

Mosbach, den 11. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Ganten.

C.841. Nr. 3636. St. Blasien. Gegen Theodor Bernauer, Handelsmann von Vordertodtmoos, haben wir Handelsgant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 12. Juni d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird gantrichterlich noch festgesetzt werden.

St. Blasien, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

C.722.3. Nr. 7666. Emmendingen. Gegen Kaufmann Hermann Dirr von Wyhl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 8. Juni,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Emmendingen, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

C.829. Nr. 6340. Lahr.

Die Gant des Fabrikanten August Wäldin, Inhabers der Firma „Christian Wäldin Sohn" von Dinglingen betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr, den 15. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wilckens.

C.832. Nr. 18,225. Heidelberg.

Die Gant

gegen

die offene Handelsgesellschaft Hurst & Reinhardt dahier und das Privatvermögen ihrer Theilhaber Karl Friedrich Hurst und Adolf Reinhardt betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

Vermögensabsonderungen.

C.828. Nr. 4360. Lahr.

Die Gant des Fabrikanten August Wäldin von Dinglingen, Inhaber der Firma Christian Wäldin Sohn betr.

Beschluß.

Wird ausgesprochen, daß die Ehefrau des Gemeinschuldners, Henriette Ida, geb Nasp, für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen.

Lahr, den 15. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.
Wilckens.

Verschollenheitsverfahren.

C.821. Nr. 5050. Durlach. Sei der Schuhmacher Moritz Fabry von Jöhlingen nunmehr für verschollen zu erklären und sein Vermögen seinen Erben, Thomas Fabry und den minderjährigen Kindern des Jakob Ehnis, unter Vormundschaft ihres Vaters, von Jöhlingen, in fürsorglichen Besitz zu übergeben.

Durlach, den 9. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Entmündigungen.

C.806. Nr. 6193. Müllheim. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 1. April d. J. wurde Alois Dosenbach von Rheinweiler im Sinne des L.R.S. 499 verbeistandet und als sein Beistand Ludwig Basler jg. von da ernannt, ohne dessen Mitwirkung er in Zukunft die in der erwähnten Gesetzesstelle bezeichneten Rechtshandlungen nicht mehr vornehmen darf.

Müllheim, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberger.
Damm.

C.818. Nr. 5351. Baden.

Beschluß.

Alois Walther von Sinzheim wurde durch diesseitiges rechtskräftiges Erkenntniß vom 3. April d. J. auf Grund des L.R.S. 489 entmündigt und demselben Paul Christ, Landwirth von Sinzheim, als Vormund bestellt.

Baden, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rüdt.
Hall.

Erbeinweisungen.

C.812. Nr. 5836. Breisach. Die Wittwe des † Johann Georg Bühler beim Hirschen, von Ihringen, Anna Maria, geb. Gugel, hat um Einsetzung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, falls nicht innerhalb

vier Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Breisach, den 14. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.
Mößner.

C.671. 3. Nr. 3630. Staufen. Anton Nunnenmacher, ledig, von Staufen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Georg Diez Wittwe, Maria Anna, geb. Nunnenmacher, von da, nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht

innerhalb 6 Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufen, den 5. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

C.822. Nr. 17,997. Heidelberg. Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 16. Februar d. J., Nr. 6644, keine Einsprache erhoben wurde, wird Katharina, geborne Flohr, Wittwe des verstorbenen Georg Schmitt, Grenzaufsehers a. D., von Wiesenbach, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen

Heidelberg, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
May.

C.601. 3. Nr. 16,866. Mannheim.

Die Verlassenschaft der Fuhrmann Basilius Ziegler Wittwe, Magdalena, geb Schlottner, von Mannheim betr.

Beschluß.

Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses der Wittwe des Fuhrmanns Basilius Ziegler, Magdalena, geb. Schlottner, von Mannheim nachgesucht.

Diesem Antrage wird entsprochen werden, sofern nicht

innerhalb drei Monaten

Einsprache hiergegen dahier vorgebracht wird.

Mannheim, den 29. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.
Beck.

Erbvorladungen.

B.781. Eichstetten. Reinhard Möcklin von Oberschaffhausen, in Amerika an unbekannten Orten abwesend, ist zur Verlassenschaft seines Vaters, Johann Möcklin, Steinbrecher in Oberschaffhausen, gesetzlich berufen und wird zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn derselbe

innerhalb 3 Monaten

nicht erscheint oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbschaft nur Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eichstätten, den 29. April 1876.

Großh. Notar
Münzer.

C.838. Bruchsal. Petronella Häfner, geboren zu Langenbrücken am 10. April 1828, Tochter des Georg Wilhelm Häfner und der im Jahr 1831 verstorbenen Maria Josefa, gebornen Bräutigam, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und deren jetziger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, ist zur Erbschaft ihres am 22. März 1876 zu Langenbrücken verstorbenen Vaters Georg Wilhelm Häfner berufen.

Dieselbe — oder deren etwaige Rechtsnachfolger — wird hiermit mit Frist von

drei Monaten,

von heute an, aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, andernfalls dieselbe lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 18. Mai 1876.

Großh. Notar
Hahn.

Handelsregister-Einträge.

C.808. Nr. 3748. Schönau. Unter O.Z. 12 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen, daß die Firma Lanz & Fehlmann in Zell i. W. erloschen ist, und daß Aktiva und Passiva der erloschenen Gesellschaft von der neu gegründeten Gesellschaft Lanz & Cie. in Zell i. W. übernommen sind.

Zu O.Z. 27 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Firma Lanz & Cie. in Zell i. W.; die Gesellschafter sind:

Wittwe Maria Lanz, geb. Zimmerli, G. Senn-Elmiger und dessen Ehefrau Sofie, geb. Elmiger, von Zofingen; Vertretungsbefugniß hat G. Senn-Elmiger, Prokura ist Edmund Schmid in Zell übertragen.

Schönau, den 4. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lochbühler.
Rapp.

C.813. Nr. 3813. Bretten. Für die Firma A. Paravicini jr. dahier wurde Adolf Coulin von hier als Prokurist bestellt.

Bretten, den 16. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Selb.

C.816. Nr. 4986. Durlach. Zu Ord.Zahl 37 wurde die aus den beiden Gesellschaftern Mayer Jonas Mayer Wittwe, Henriette, geb. Stein, und Louis Mayer, led. Handelsmann, Beide von Königsbach, bestehende offene Handelsgesellschaft M. J. Mayer und Comp. in Königsbach zum Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat mit dem 9. Mai 1876 begonnen.

Durlach, den 9. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

C.815. Nr. 4997. Durlach. Die unterm 7. Mai 1872 zu Ord.Zahl 110 zum Firmenregister eingetragene Firma M. J. Mayer in Königsbach ist erloschen.

Durlach, den 9. Mai 1876

Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

C.802. Nr. 15,127. Karlsruhe. Zu O.Z 185 des Gesellschaftsregisters, Firma Gebr. Dreyfuß dahier, wurde heute eingetragen: Dem Kaufmann Albert Fortlouis von hier wurde Prokura ertheilt.

Karlsruhe, den 5 Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

C.801. Nr. 14,763. Karlsruhe. Unter O.Z 389 des Einzelfirmenregisters wurde heute die Firma Andreas Doll dahier eingetragen. Inhaber derselben ist Kaufmann Andreas Doll hier. Laut Ehevertrag desselben mit Hedwig Damal von hier, d. d. 24. April 1876, ist die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von 40 M. Seitens jedes Gatten beschränkt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

C.835. Nr. 4290/91. Wolfach.

Die Führung der Handelsregister betreffend.

I. Zu Ordnungszahl 2 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma Ignaz Fränzle in Wolfach ist erloschen.

II. Unter O.Z 97 wurde heute zum Firmenregister eingetragen:

Die Firma Ignaz Fränzle's Nachfolger in Wolfach. Inhaber der Firma ist Herrmann Bivell, Kaufmann in Wolfach.

In dem Ehevertrag desselben mit Elise Bruder von Unterharmersbach vom 18. Januar 1876 ist zur Beurtheilung der ehelichen Vermögensverhältnisse die bedungene Gütergemeinschaft gewählt worden, wornach die Eheleute ihre gegenwärtigen und zukünftigen Fahrnisse bis auf den Betrag von 50 Mark, welchen jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, von der Gütergemeinschaft ausschließen, solche für Liegenschaftsgut und ersatzpflichtig erklären und auch jeder Theil seine eigenen Schulden bezahlt.

Wolfach, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlhunt.

C.834. Nr. 4292. Wolfach.

Die Führung der Handelsregister betreffend.

Zum Firmenregister wurde heute unter O.Z. 98 eingetragen die Firma: „Bayhinger & Leonhard", Sägmühle und Drehereigeschäft in Schiltach. Inhaber der Firma ist: Robert Bayhinger, Kaufmann in Schiltach.

Ehevertrag desselben mit Elise Leonhard von Laderburg vom 23. März 1871, wornach jeder Theil in die eheliche Gütergemeinschaft die Summe von 150 fl. einwirft, alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Beibringen für vorbehalten erklärt wird.

Wolfach, den 17. Mai 1876.

Großh. bad Amtsgericht.
H. Kohlhunt.

B.795.1. Karlsruhe.

Heu-Grasversteigerung.

Der diesjährige Heu-Graserwachs von den Wiesen unseres Bezirks wird an nachfolgenden Tagen loosweise öffentlich versteigert werden:

1. von etwa 100 Hektaren des Kammerguts Gottesaue, Gemarkung Karlsruhe und Durlach
   Mittwoch den 7. Juni 1876
   von Morgens 8 Uhr an,
   im Augarten bei Karlsruhe und zwar Morgens von den Gewannen Bäderich, Jammerthal und Abtszipfel und Nachmittags von 1 Uhr an von den übrigen Wiesen.
2. von etwa 100 Hektaren des Kammergutes Rüppurr und von 2 Hektaren Hägenichbruchwiesen, Gemarkung Ettlingen.
   Donnerstag den 8 Juni 1876
   Morgens 8 Uhr,
   im Lamm zu Rüppurr.
3. von etwa 28 Hektar Hardtbruchwiesen, Gemarkung Ettlingen, von etwa 3 Hekt. Brühlwiesen, Gemarkung Sulzbach, von etwa 1½ Hekt. Fischweierwiese, Gemarkung Malsch
   Montag den 12. Juni 1876
   Nachmittags 2 Uhr
   im grünen Baum zu Bruchhausen.

Großh. Domänenverwaltung Karlsruhe.

B.791. Durlach.

Haus-Versteigerung und Erbvorladung.

Die Erben des Georg Schweinfurth und seiner am 18. März 1876 gestorbenen Wittwe, Elisabetha, geborenen Hill, von Weingarten lassen der Theilung wegen am

Freitag den 2. Juni l. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause in Weingarten das ihnen gehörige, im Oberdorf gelegene einstöckige Wohnhaus mit Zugehör, im Schätzungspreise von 3700 M. mittelst öffentlicher Steigerung verkaufen.

Hierzu, sowie zu den weiter noch stattfindenden Theilungsverhandlungen wird die ledige Franziska Hill von Weingarten, welche sich nach dem Ableben ihrer genannten Tante von dort wegbegeben hat, um auswärts in Dienst zu treten und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß Waisenrichter Christian Klos in Weingarten mit Beschluß des Großh. Amtsgerichts Durlach vom Heutigen Nr. 2096, als Theilungspfleger für sie ernannt worden ist, und daß ihr nunmehr die Wahrung ihrer Rechte überlassen wird.

Durlach, den 15. Mai 1876.

Der Großh. Notar
H. Buch.

B.764. 2. Karlsruhe.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Gastwirths Job. Georg Bär hier die nachverzeichneten Liegenschaften

Mittwoch den 31. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause dahier (Kommissionszimmer des Stadtraths) öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

	Anschlag.
1. Das im Zirkel dahier z. Z unter Nr. 33 neben Bierbrauer Albert Prinz und in der Herrenstraße neben Hofschuhmacher Friedrich Heintz gelegene, zweistöckige Wohnhaus (Eckhaus) mit Hintergebäuden nebst darauf ruhender Real-Wirthschaftsgerechtigkeit zum Hof von Holland sammt liegenschaftlicher Zugehörde, einschließlich des Grund und Bodens	80,000 M.
2. Das in der Amalienstraße dahier z. Z unter Nr. 16 (früher Nr. 18), neben Seifensieder August Soder und in der Douglasstraße neben Viktualienhändler Georg Holzwarth gelegene, zweistöckige Wohnhaus (Eckhaus) mit darauf ruhendem Real-Wirthschaftsrecht zur Krone und sonstiger liegenschaftlicher Zugehörde einschließlich des Grund und Bodens . . .	70,000 M.
	150,000 M.

Karlsruhe, den 15 Mai 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
J. Meyer, Notar.

B.604. Baden.

Gastwirthschafts-Verkauf.

Das Gasthaus zum „Grünen Baum" in Sandweier (Amts Baden) an der Hauptstraße zwischen Rastatt und Baden gelegen, ist sofort unter sehr günstigen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt.

Näheres bei Kommissionär Schäfer in Baden.

B.593.3. **Auch brieflich** No. 19,5. werden in 3–4 Tagen Syphilis und Hautkrankh. gründl. geh. d Specialarzt **Dr. Meyer**, Berlin, Taubenstr. 36.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.